## Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 5. Auflage Aus dem Vorwort zur erweiterten 2. Auflage Abkürzungsverzeichnis XX	V VII (III
1. Teil. Die Verkündung des Urteils	1
A. Hinweise zur Verkündung (§ 268 StPO) und zur Absetzung des Urteils (§ 275 StPO)	1
I. Die Verkündung des Urteils	1
II. Die Absetzung des Urteils	2
B. Die Urteilsformel (= der Tenor)	2
	2
I. Im Fall des Freispruchs II. Im Fall der Einstellung	3
III. Im Fall der Verurteilung	3
1. Die rechtliche Bezeichnung der Tat	3
a) Wenn mehrere Personen gemeinsam angeklagt und unterschiedlich	
schuldig sind	4
b) Bei Tatmehrheit (§ 53 Abs. 1 StGB)	4
c) Bei Tateinheit (§ 52 Abs. 1 StGB)	5
d) Bei Wahlfeststellung	5
e) Falls teilweise freigesprochen wird	5
f) Bei Teileinstellung	5
2. Die Formulierung der Rechtsfolgeentscheidung  a) Geldstrafe (§§ 40–43 StGB)	6
b) Freiheitsstrafe (§§ 38–39 StGB)	7
c) Wenn der Angeklagte aus Anlass einer Tat, die Gegenstand des Verfahrens war,	/
Untersuchungshaft erlitten hat (§ 51 StGB)	7
d) Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB	8
e) Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit neben einer Strafe	8
f) Aufhebung eines Bußgeldbescheids nach § 86 OWiG	8
g) Nachträgliche Gesamtstrafenbildung nach § 55 StGB	8
h) Straffreierklärung im Fall wechselseitig begangener Beleidigungen	
nach § 199 StGB	9
i) Anordnung der Bekanntgabe der Verurteilungnach §§ 165, 200 StGB	9
j) Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB	10
k) Absehen von Strafe nach § 60 StGB bzw. in den Fällen, in denen im Gesetz eine entsprechende Entscheidung vorgesehen ist	10
l) Fahrverbot nach § 44 StGB	11
m) Anordnung von Nebenfolgen nach § 45 Abs. 2, Abs. 5 StGB	11
n) Berufsverbot nach §§ 70–70b, 61 Nr. 6 StGB	11
o) Einziehung nach §§ 73–76b StGB	11
p) Entziehung der Fahrerlaubnis und/oder Anordnung einer Sperre	
nach §§ 69–69b StGB	11
aa) Wenn der Angeklagte im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis ist	11
bb) Wenn der Angeklagte keine Fahrerlaubnis (mehr) besitzt	
(§ 69a Abs. 1 S. 3 StGB)	12
cc) Wenn der Angeklagte eine ausländische Fahrerlaubnis besitzt und die	1.2
Voraussetzungen des § 69b Abs. 2 S. 1 StGB nicht vorliegen	12
Verfahrensdauer als vollstreckt gilt	12
9	

	3. Das Adhäsionsverfahren (§§ 403–406e, 472a StPO)  a) Beispiel eines erfolgreichen Adhäsionsantrags b) Die Fassung des Urteilstenors bei einem Grundurteil c) Die Fassung des Urteilstenors bei einem Zahlungsurteil 4. Die Formulierung des Tenors, wenn der Einspruch gegen einen Strafbefehl gemäß § 410 Abs. 2 StPO beschränkt worden ist a) Bei Beschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch b) Bei Beschränkung auf die Tagessatzhöhe  IV. Der Kostenausspruch bei Verurteilung V. Die Entscheidung über die Verpflichtung zur Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 8 StrEG)	12 12 13 13 13 13 14 14
C.	Formblatt, in dem verschiedene, häufiger vorkommende Fälle möglicher Tenorierungen enthalten sind	15
D.	Mit dem Urteil zu verkündende Entscheidungen, die aber nicht mehr zur Urteilsverkündung gehören  I. Beschluss über die Fortdauer der Untersuchungshaft bzw. der einstweiligen Unterbringung (vgl. § 268b StPO)  II. Bewährungsbeschluss (§ 268a StPO)  III. Haftbefehl (vgl. §§ 112–114b StPO), falls dieser zugleich mit Urteilsfällung erlassen wird  IV. Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a Abs. 1, Abs. 3 StPO), falls diese zugleich mit Urteilsfällung erfolgt	16 16 16 17
2. '	Teil. Das (nicht abgekürzte) Strafurteil	19
	Die Bestandteile des Urteils	19
	1. Das Rubrum 1. Die Personalien des Angeklagten 2. Die Bezeichnung der Straftat 3. Die Bezeichnung des Tags der Sitzung (§ 275 Abs. 3 StPO) 4. Die Namen der Berufsrichter 5. Die Namen der Schöffen 6. Den Namen des Beamten der Staatsanwaltschaft 7. Den Namen des Verteidigers 8. Den Namen des Nebenklägers 9. Die Personalien des Einziehungsbeteiligten 10. Die Personalien des Adhäsionsklägers 11. Den Namen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle II. Die Urteilsformel (§ 260 Abs. 4 StPO) = der Tenor IIII. Die Liste der angewendeten Vorschriften (§ 260 Abs. 5 StPO) IV. Die Urteilsgründe (§ 267 StPO) V. Die Unterschriften der Berufsrichter	19 19 19 19 19 19 19 20 20 20 21 21
В.	Gliederung der Urteilsgründe bei einem nicht abgekürzten Strafurteil, wenn eine Verurteilung erfolgt I. Persönliche Verhältnisse II. Die Tat(en) III. Beweiswürdigung IV. Rechtliche Würdigung V. Rechtsfolgenbemessung VI. Kosten VII. Entschädigung	21 21 21 21 21 21 21 21
	Die Erstellung der Urteilsgründe bei einem nicht abgekürzten Strafurteil, wenn eine	22

Inhaltsverzeichnis	ΧI
I. Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten	22
1. Allgemeine Feststellungen	22
2. Falls ein Angeklagter Drogen- oder Alkoholprobleme hat	23
a) Bei Betäubungsmittelkonsumenten	23
b) Bei Alkoholproblemen des Angeklagten	23
3. Vorstrafen des Verurteilten	24
II. Die Sachverhaltsschilderung (§ 267 Abs. 1, Abs. 2 StPO)	25
1. Allgemeine Hinweise	25
Feststellungen zur Schuldfähigkeit des zur Tatzeit alkoholisierten Angeklagten     Wenn das Ergebnis der Prüfung ergibt, dass der Angeklagte (trotzdem) voll schuldfähig war	26 26
b) Wenn das Ergebnis der Prüfung ergibt, dass zwar § 20 StGB, aber nicht § 21 StGB ausgeschlossen werden kann	26
c) Wenn das Ergebnis der Prüfung ergibt, dass § 20 StGB nicht ausgeschlossen	20
werden kann	27
3. Feststellungen zum Strafantrag (vgl. §§ 77-77e StGB), wenn ein solcher gestellt	
oder das besondere Interesse an der Strafverfolgung bejaht ist	27
4. Beispiele für Sachverhaltsschilderungen	27
a) Ladendiebstahl nach §§ 242 Abs. 1, 248a StGB	27
b) Fahrlässige Trunkenheit im Verkehr nach § 316 Abs. 1 und Abs. 2 StGB c) Gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB "mittels eines	27
gefährlichen Werkzeugs"	28
d) Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	29
III. Die Beweiswürdigung	30
1. Allgemeine Hinweise	30
a) Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen	30
b) Die Feststellungen zum Tatvorwurf	30
2. Was durch Zeugen bewiesen werden kann	32
a) Der Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Beweistatsachen	32
b) Zum Beweiswert von Zeugenaussagen	37
c) Zur Aussageanalyse	37
d) Die Problematik bei "länger zurückliegenden Vorgängen"	39
e) Wann die Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens geboten ist	39
f) Wenn Aussage gegen Aussage steht	42 43
Mustertexte und Formulierungsvorschläge     a) Die Darstellung der verschiedenen Einlassungsmöglichkeiten des Angeklagten	43
aa) Der Angeklagte macht von seinem Recht gemäß § 243 Abs. 4 S. 1 StPO	43
Gebrauch, nicht zur Sache auszusagen	43
bb) Der Angeklagte legt in der Hauptverhandlung ein umfassendes Geständnis	
ab oder er lässt über seinen Verteidiger einräumen, dass die Vorwürfe in	
der erhobenen Form zutreffen	43
cc) Der Angeklagte räumt den ihm zur Last liegenden Sachverhalt in der Hauptverhandlung teilweise ein	44
dd) Der Angeklagte bestreitet in der Hauptverhandlung zunächst, die Tat	77
begangen zu haben, räumt diese aber während oder nach der	
Beweisaufnahme dann doch noch ganz oder teilweise ein	44
ee) Der Angeklagte, dem mehrere Taten zur Last gelegt werden, lässt sich	
hierzu unterschiedlich ein	45
ff) Der Angeklagte bestreitet den Tatvorwurf bzw. die Tatvorwürfe	<b>4</b> 5
gg) Der bei der Polizei oder dem Ermittlungsrichter noch geständige	
Angeklagte widerruft sein Geständnis ganz oder teilweise in der	
Hauptverhandlung. Der Tatrichter ist überzeugt, dass sein ursprüngliches	15
Geständnis richtig war	45 46
c) Die Glaubhaftigkeitsbeurteilung von Zeugenaussagen	50

	aa)	Zur Zeugentüchtigkeit	50
		(1) Allgemeine Aussagetüchtigkeit	50
		(2) Zusätzlich, falls behauptet wird, der Zeuge sei zum Zeitpunkt	
		seiner Beobachtung unter Drogeneinfluss gestanden (= spezielle	
		Aussagetüchtigkeit)	50
		(3) Zusätzlich, falls behauptet wird, der Zeuge sei zum Zeitpunkt der	
		Wahrnehmung alkoholisiert gewesen (= spezielle Aussagetüchtigkeit)	51
		(4) Zusätzlich insbesondere bei Kindern als Zeugen	J.
			51
	1.1.3	(= spezielle Aussagetüchtigkeit)	
	DD)	Glaubhaftigkeitskriterien	52
		(1) Allgemeine Feststellungen	52
		(2) Weitere die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage stützende Umstände	57
		(3) Bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz ist ggf. zusätzlich zu	
		prüfen, ob der Zeuge möglicherweise deshalb falsche Angaben macht,	
		weil er für sich oder einen anderen eine Strafmilderung	
		nach § 31 BtMG erhofft	57
	cc)	Sonderfall: Der Zeuge, der den Angeklagten im Ermittlungsverfahren	
	,	belastet hat, widerruft diese Angaben in der Hauptverhandlung.	
		Der Tatrichter ist überzeugt, dass die ursprünglichen Angaben des Zeugen	
		richtig waren	58
	44)	Falls der Angeklagte durch Zeugen identifiziert werden muss und wird	59
	uu)		59
		(1) Das Problem des Beweiswerts bei wiederholtem Wiedererkennen	
		(2) Formulierungsvorschlag für die Urteilsgründe	60
		Auseinandersetzung mit unglaubhaften und unerheblichen Aussagen	61
e)		Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Angeklagten und die	
		lifizierung seiner Angaben	62
f)	Der	Teilfreispruch, wenn das Gericht die Aussage eines Belastungszeugen	
	für 1	nicht glaubhaft hält	63
g)	Aus	Täterverhalten gezogene Schlussfolgerungen	66
		Beispiel: Bedingter Tötungsvorsatz (Abgrenzung zu bewusster	
	,	Fahrlässigkeit)	66
	bb)	Beispiel: Alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit	67
	ccl	Beispiel: Rauschmittelbedingte Fahruntüchtigkeit	69
		Bei Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	69
	uuj		0)
		(1) Beispiel: Der Angeklagte behauptet, vom Rauschgiftgeschäft eines	
		andern keine Kenntnis gehabt und dieses somit auch nicht unterstützt	
		zu haben. Das Gericht erachtet diese Einlassung für unglaubhaft	
		und erkennt auf Beihilfe	69
		(2) Beispiel: Der Angeklagte bestreitet ein Handeltreiben und behauptet,	
		er habe das Rauschgift nur veräußern oder abgeben wollen.	
		Das Gericht erachtet dies als nicht glaubhaft	70
h)	Best	immung bzw. Beurteilung des Wirkstoffgehalts von Betäubungsmitteln	70
		Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	70
	,	(1) Ein Wirkstoffgutachten liegt vor	70
		(2) Ein Wirkstoffgutachten liegt nicht vor	71
	lsb)	Allgemeines zur Einstufung, zum Wirkstoffgehalt einzelner	, I
	(טט		71
		Betäubungsmittel und zur nicht geringen Menge	
		(1) Haschisch (Cannabisharz)	71
		(2) Marihuana	72
		(3) Synthetische Cannabinoide	72
		(4) Kokain	72
		(5) Heroin	73
		(6) Amfetamin	73
		(7) LSD	73
		(8) Ecstasy	73

	Inhaltsverzeichnis	XIII
	(9) Metamfetamin	73
	(10) GHB	74
	(11) Morphin	74
	(12) Opium	74
	(13) Pentedron	74
	(14) Piperazin-Derivate	74
i	Die Beeinflussung der Schuldfähigkeit durch vorausgegangenen	
	Alkoholkonsum	7 <b>4</b>
	aa) Allgemeines über die Wirkung von Alkohol	7 <b>4</b>
	bb) Die Errechnung der Blutalkoholkonzentration zum Tatzeitpunkt	76
	(1) Wenn dem Angeklagten nach der Tat eine Blutprobe entnommen	
	wurde	76
	(2) Wenn dem Angeklagten keine Blutprobe entnommen wurde	76
	cc) Textbausteine	78
	(1) Bei ausgewerteter Blutprobe	78
	(2) Falls behauptet wurde, die Blutprobe sei verwechselt worden,	
	eine Vergleichsblutprobe entnommen worden ist und die	
	Identitätsuntersuchung Übereinstimmung ergeben hat	79
	(3) Falls Errechnung der Blutalkoholkonzentration nicht möglich ist	79
	(4) Wenn die Trinkmengenbehauptungen des Angeklagten nicht	=0
	glaubhaft sind	79
	(5) Zur Berechnung und Berücksichtigung eines Nachtrunks	80
	(6) Die Heranziehung von Angaben des Angeklagten	81
	(7) Wenn Feststellungen, aus denen sich Schlüsse auf die physische	
	Verfassung des Angeklagten zur Tatzeit ziehen lassen, nicht getroffen	01
	werden können	81
	Angeklagten vorliegen psychischen verfassung des	81
	(9) Weitere für die Beurteilung der Schuldfähigkeit maßgebliche	0.1
	Kriterien	82
	(10) Die möglichen Schlussfolgerungen aus den obigen Feststellungen	
i	Zur Beurteilung der Schuldfähigkeit bei einem betäubungsmittelabhängigen	0.5
,	Angeklagten	83
k	Formulierungsmöglichkeiten für die Urteilsgründe, wenn eine	
-	Betäubungsmittelabhängigkeit zwar bejaht, eine erhebliche Verminderung	
	der Steuerungsfähigkeit und (auch) das Bestehen eines Hangs iSv § 64 StGB	
	jedoch ausgeschlossen werden kann	84
1	Zur Beurteilung der Schuldfähigkeit bei Spielsucht	
m	Wenn ein Sachverständigengutachten zur Urteilsbegründung verwendet wird	86
	aa) Das Glaubwürdigkeitsgutachten	86
	bb) Das Schuldfähigkeitsgutachten	
IV. Die	rechtliche Würdigung	. 89
	Begründung der Rechtsfolgeentscheidung	
	Die Bestimmung des Strafrahmens	
a	Allgemeine Erläuterungen	
	aa) Allgemeines zu § 21 StGB (verminderte Schuldfähigkeit)	
	bb) Allgemeines zu § 23 Abs. 2 StGB (Versuch)	93
	cc) Allgemeines zu § 46a StGB (Täter-Opfer-Ausgleich,	0.3
	Schadenswiedergutmachung)	
	dd) Allgemeines zu § 157 StGB	
	ee) Allgemeines zu § 31 BtMG	
	ff) Allgemeines zu § 213 StGB	
,	gg) Allgemeines zu § 27 Abs. 2 StGB	. 96
t	o) Darstellung der unterschiedlichen möglichen Strafrahmen anhand	. 97
	eines Beispiels	. 2/

		c) Das Problem der gesetzlichen Wertungswiderspruc		98
	d)	d) Was bei der Abfassung des Urteils zu beachten ist		100
	e)	e) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe		100
		aa) Feststellung des Strafrahmens bzw. der Strafra		
		bzw. die Einzelstrafen entnommen sind		100
		bb) Falls ein minder schwerer Fall oder eine Ausna		
		bejaht werden		101
		bejant werden	1 D16.31	101
		cc) Falls ein minder schwerer Fall oder eine Ausna	2	400
		verneint werden		102
		dd) Falls wegen (noch nicht verbrauchter) Milderu	ingsgründe nach § 49 StGB	
		gemildert wird		102
		ee) Falls eine (weitere) Milderung nach § 49 StGB		
		verbrauchter) Milderungsgründe abgelehnt wi	rd	103
2.	Fes	Festsetzung der Strafe bzw. der Einzelstrafen		105
		Falls Freiheits- bzw. Einzelfreiheitsstrafe von unter sec		
٠.		(§ 47 Abs. 1 StGB)		107
1		Falls Geldstrafe neben Freiheitsstrafe verhängt wird (§		108
				108
э.		Die Tagessatzhöhe (§ 40 Abs. 2 StGB)		
	a)	a) Beispiele zur Tagessatzhöhe		109
		b) Formulierungsvorschlag für die Urteilsgründe		110
	c)	c) Das Problem bei der nachträglichen Bildung einer G		
		Geldstrafen mit unterschiedlichen Tagessatzhöhen		110
		aa) Die Einkommensverhältnisse des Angeklagten	haben sich inzwischen	
		verschlechtert		111
		bb) Die Einkommensverhältnisse des Angeklagten		111
6	Die	Die Gesamtstrafenbildung nach §§ 53, 54 StGB		112
		Die nachträgliche Gesamtstrafenbildung		114
٠.		a) Allgemeine Erläuterungen und Beispielsfälle		114
	b)	b) Formulierungsmöglichkeiten für die Urteilsgründe		118
		aa) Eine nachträgliche Gesamtstrafe wird gebildet		118
		bb) Von der Möglichkeit des § 53 Abs. 2 S. 2 StGI		
		gemacht und unter nachträglicher Einbeziehun	ig einer Geldstrafe wird	
		eine Gesamtfreiheitsstrafe gebildet		119
		cc) Die Bildung einer nachträglichen Gesamtfreihe	eitsstrafe durch Einbeziehung	
		einer rechtskräftig verhängten Geldstrafe kom	mt in Betracht, hiervon wird	
		aber abgesehen (§§ 55 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S		120
		(1) Wenn wegen der Zäsurwirkung in obigem		
		verhängt bzw. eine weitere Gesamtstrafe ge		121
		(2) Wenn wegen einer Zäsurwirkung eine zwei		121
		gemäß § 55 StGB nachträglich eine weitere		
				122
		werden muss		122
		dd) Wird eine nachträgliche Gesamtstrafe gebildet		
		beachtet werden		123
8.	Pro	Probleme der nachträglichen Gesamtstrafenbildung, w	enn eine an sich	
	ein	einbeziehungsfähige Strafe bereits erledigt ist		123
		Die Prüfung der Strafaussetzung zur Bewährung nach		124
		a) Allgemeine Hinweise		124
	.,		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	125
				126
				126
	L۱	, ,		
	U)	b) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe		127
		aa) Die Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausges		127
				127
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		128
		(3) Zu § 56 Abs. 3 StGB		129

Inhaltsverzeichnis	XV
bb) Strafaussetzung zur Bewährung wird abgelehnt	129
(1) Zu § 56 Abs. 1 StGB	129
(2) Zu § 56 Abs. 2 StGB	131
(3) Zu § 56 Abs. 3 StGB	131
eine entsprechende Entscheidung vorgesehen ist	133
11. Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 211 Abs. 1 StGB	133
a) Formulierungsvorschlag für die Urteilsgründe	133
b) Feststellung der besonderen Schwere der Schuld iSv § 57a StGB	135
c) Verneinung der besonderen Schwere der Schuld iSv § 57a StGB	136
12. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 61–68g StGB	136
a) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB	137
aa) Allgemeine Hinweise	137
bb) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	138
Krankenhaus	138
(2) Ablehnung der Aussetzung der Unterbringung	1 4 4
nach § 67b Abs. 1 S. 1 StGB	144
(\$ 67 Abs. 2 S. 1 StGB)	145
(4) Aussetzung der Unterbringung nach § 67b Abs. 1 S. 1 StGB	145
b) Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB	146
aa) Allgemeine Hinweise	146
bb) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	147
(1) Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	147
(2) Die (teilweise) Umkehr der Reihenfolge der Vollstreckung	
(§ 67 Abs. 2 StGB)	150
(3) Eine Aussetzung der Unterbringung scheidet aus	151
c) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB und der Vorbehalt der Unterbringung nach § 66a StGB	151
aa) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB	154
bb) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 2 iVm	
Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB	158
cc) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 3 iVm	
Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB bei Katalogtaten	161
dd) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Vorbehalt der Unterbringung	
(§ 66a Abs. 3 StGB, § 275a StPO)ee) Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung	166
(§ 66b StGB, § 275a StPO)	166
d) Die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Festsetzung einer Sperre	167
aa) Formulierungsvorschläge, wenn der Angeklagte keine Fahrerlaubnis besitzt	107
(§ 69a Abs. 1 S. 3 StGB)	167
bb) Formulierungsvorschläge, wenn die Fahrerlaubnis entzogen wird, weil	
ein Regelfall nach § 69 Abs. 2 StGB vorliegt	167
(1) Wenn eine Ausnahme von der Sperre nach § 69a Abs. 2 StGB	
abgelehnt wird	169
(2) Wenn von der Sperre nach § 69a Abs. 2 StGB bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausgenommen werden	169
cc) Entziehung der Fahrerlaubnis bei Begehung allgemeiner Straftaten	107
bzw. wenn kein Regelfall vorliegt	169
dd) Ablehnung der Entziehung der Fahrerlaubnis bei Begehung allgemeiner	-07
Straftaten	171
e) Das Berufsverbot	172
13. Das Fahrverbot nach § 44 StGB als Nebenstrafe	
14. Die Einziehung nach §§ 73–76b StGB	175

## Inhaltsverzeichnis

a)	Allgemeines	175
b)	Einziehung von Taterträgen	175
	aa) Einziehung von Taterträgen bei Tatbeteiligten nach § 73 StGB	175
	bb) Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tatbeteiligten	
	nach § 73a StGB	176
	cc) Einziehung von Taterträgen bei anderen nach § 73b StGB	176
	dd) Einziehung des Werts von Taterträgen nach § 73c StGB	177
	ee) Ausschluss der Einziehung des Tatertrags oder des Wertersatzes	
	nach § 73e StGB	177
c)	Einziehung von Tatprodukten, -mitteln und -objekten	178
٠,	aa) Einziehung von Tatprodukten und -mitteln nach § 74 Abs. 1 StGB	178
	bb) Einziehung von Tatobjekten nach § 74 Abs. 2 StGB	178
	cc) Sicherungseinziehung nach § 74b Abs. 1 SrGB	178
	dd) Einziehung des Werts von Tatprodukten, -mitteln und -objekten	170
	nach § 74c StGB	179
	ee) Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung nach § 74d StGB	179
d١	Nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes	179
		179
	Selbstständige Einziehung	1/2
	Begründung der Rechtsfolgenentscheidung, wenn der Angeklagte zur Tatzeit	179
	ndlicher oder Heranwachsender war	179
	llgemeine Erläuterungen und Unterschiede zum Erwachsenenrecht	1/9
	ormblatt für Tenorierung, in dem verschiedene, häufiger vorkommende Fälle	107
	öglicher Ahndungen nach Jugendrecht enthalten sind	186
	nulierungsmöglichkeiten für die Urteilsgründe	187
a)	Wenn bei einem Heranwachsenden allgemeines Strafrecht	40=
	(= Erwachsenenstrafrecht) angewendet wird	187
b)	Wenn ein zur Tatzeit Jugendlicher verurteilt wird (Feststellung der	
	Verantwortlichkeit des Jugendlichen nach § 3 JGG)	188
c)	Wenn auf einen Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewandt wird	189
	aa) Falls Entwicklungsrückstände gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG	
	bejaht werden	189
	bb) Falls es sich um eine typische Jugendverfehlung iSv § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG	
	handelt	190
	cc) Falls der Angeklagte zu den Tatzeitpunkten teils Jugendlicher, teils	
	Heranwachsender war (§§ 3, 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG)	190
	dd) Falls der Angeklagte zu den Tatzeitpunkten teils Heranwachsender,	
	teils bereits Erwachsener war (§ 32 JGG)	190
d)	Falls ein Urteil nach § 31 Abs. 2 S. 1 JGG einbezogen wird	191
	aa) und es sich dabei um eine Verurteilung nach Jugendrecht handelt	191
	bb) und es sich dabei um ein Verurteilung nach Erwachsenenrecht handelt	191
	cc) wenn das einzubeziehende Urteil zwar noch nicht vollständig,	
	aber schon teilweise erledigt ist	191
e)	Falls von einer Einbeziehung nach § 31 Abs. 3 JGG abgesehen wird	192
	Falls Jugendstrafe deshalb nicht verhängt wird, weil Erziehungsmaßregeln	
,	und/oder Zuchtmittel ausreichen	194
g)	Falls die Entscheidung über die Verhängung von Jugendstrafe nach § 27 JGG	
01	zur Bewährung ausgesetzt wird	194
h)	Falls schädliche Neigungen bejaht werden und deshalb Jugendstrafe verhängt	
11,	wird (§ 17 Abs. 2 JGG)	195
iv	Falls die Schwere der Schuld bejaht und deshalb Jugendstrafe verhängt wird	173
1,	(§ 17 Abs. 2 JGG)	196
11	Falls sowohl schädliche Neigungen bejaht werden als auch wegen der Schwere	170
17		196
1.1	der Schuld Jugendstrafe verhängt wird (§ 17 Abs. 2 JGG)	196
K)	Die Bemessung der Jugendstrafe (§ 18 JGG)	
	aa) Einleitung	197

bb) Erzieherische Aspekte und Ursachen der Straffälligkeit 196 cc) Allgemeine Strafzumessungstatsachen 200 dd) Die Berücksichtigung des Tatunrechts 200 (1) Falls bei einem Erwachsenen eine Strafmilderung erfolgt wäre 200 (2) Falls bei einem Erwachsenen keine Strafrahmenmilderung erfolgt wäre 200 WIII. Die Kostenentscheidung 200 IX. Die Entscheidung über die Entschädigungspflicht nach § 8 StrEG 200 1. Ausschluss der Entschädigung nach § 5 StrEG und Versagung der Entschädigung nach § 6 StrEG 200 2. Gewährung der Entschädigung nach Billigkeit (§ 4 StrEG) 200 D. Zusammenstellung von Strafzumessungstatsachen 200 I. Zumessungstatsachen 200 Lausensungstatsachen 200 Laus	1 1 2 2 2 3 3 4 4 5 5
VIII. Die Kostenentscheidung IX. Die Entscheidung über die Entschädigungspflicht nach § 8 StrEG  1. Ausschluss der Entschädigung nach § 5 StrEG und Versagung der Entschädigung nach § 6 StrEG  2. Gewährung der Entschädigung nach Billigkeit (§ 4 StrEG)  D. Zusammenstellung von Strafzumessungstatsachen  I. Zumessungstatsachen zugunsten eines Angeklagten  1. Allgemeine Zumessungstatsachen  2. Fallbezogen bei Trunkenheit im Verkehr und anderen Straßenverkehrsstraftaten  21.	3 4 4 5 5
D. Zusammenstellung von Strafzumessungstatsachen 20.  I. Zumessungstatsachen zugunsten eines Angeklagten 20.  1. Allgemeine Zumessungstatsachen 20.  2. Fallbezogen bei Trunkenheit im Verkehr und anderen Straßenverkehrsstraftaten 21.	5
I. Zumessungstatsachen zugunsten eines Angeklagten       20         1. Allgemeine Zumessungstatsachen       20         2. Fallbezogen bei Trunkenheit im Verkehr und anderen Straßenverkehrsstraftaten       21	6
4. Fallbezogen bei Sexualdelikten 21 5. Fallbezogen bei Aussagedelikten und falscher Verdächtigung 21 6. Weitere Zumessungstatsachen 21 7. Sonstige Umstände 22 II. Zumessungstatsachen 21 1. Allgemeine Zumessungstatsachen 22 2. Fallbezogen bei Körperverletzungen 22 3. Fallbezogen bei Sexualdelikten 22 4. Fallbezogen bei Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz 22 5. Fallbezogen bei Trunkenheit im Verkehr und anderen Straßenverkehrsstraftaten 22 6. Vorstrafen 22	3 4 7 8 8 2 4 14 15 16 16
3. Teil. Das freisprechende und das einstellende Urteil       23         A. Freisprechendes Urteil       23	
B. Einstellendes Urteil 23	
4. Teil. Weitere Fälle der Abfassung eines Urteils	37
B. Entscheidung nach Einspruch gegen einen Strafbefehl, wenn der Einspruch gemäß § 410 Abs. 2 StPO auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt war	
C. Abgekürztes Strafurteil 23 I. Formulierungsbeispiel bei Verurteilung 23 II. Formulierungsbeispiel bei Freispruch 24	39
5. Teil. Das Berufungsurteil	
B. Aufbau des Berufungsurteils	44 45

## Inhaltsverzeichnis

2. Wenn die Berufung nach § 318 S. I StPO beschrankt worden und die	
Berufungsbeschränkung unwirksam ist	
3. Wenn die Berufung nicht oder nicht wirksam beschränkt ist	
IV. Die Beweiswürdigung	247
V. Die rechtliche Würdigung	247
VI. Die Strafzumessung	247
VII. Die Kostenentscheidung	
<b>.</b>	
6. Teil. Das Urteil in Bußgeldsachen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten	246
A. Formular mit verschiedenen Tenorierungsmustern	
B. Formulierungsvorschläge für die Entscheidungsgründe	249
1. Die persönlichen Verhältnisse	
II. Verschiedene Sachverhaltsschilderungen	251
1. Der fahrlässig begangene Verstoß gegen § 24a Abs. 1 StVG	251
2. Der fahrlässig begangene Verstoß gegen § 24a Abs. 2 StVG	
3. Das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	
a) Bei fahrlässiger Begehung	
b) Bei vorsätzlicher Begehung	
c) Bei Verbotsirrtum	
d) Bei Verweisung gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO	
e) Weitere Feststellungen, sofern erforderlich	
4. Das Nichteinhalten des erforderlichen Abstands zu einem vorausfahrenden	25
Fahrzeug	254
a) Fall des § 4 Abs. 1 StVO	
b) Fall des § 4 Abs. 3 StVO	
aa) Bei vorsätzlicher Begehung	
bb) Bei fahrlässiger Begehung	
5. Das Überholen trotz Überholverbots	
a) Bei fahrlässiger Begehung	
b) Bei vorsätzlicher Begehung	
III. Die Beweiswürdigung	
1. Allgemeine Feststellungen	
2. Wenn der Betroffene überführt ist	257
3. Überführung und Identifizierung des Betroffenen als Fahrer anhand eines bei	
der Verkehrsüberwachung gefertigten Fotos	259
<ul> <li>a) Wenn Betroffener Lichtbild eines anderen vorlegt und behauptet,</li> </ul>	
dass dieser und nicht er der auf dem Messfoto Abgebildete sei	260
b) Ablehnung eines Beweis(erhebungs)antrags	260
4. Beweiswürdigung bei Nichteinhaltung des erforderlichen Abstands zu einem	
vorausfahrenden Fahrzeug	261
a) Bei vorsätzlichem Verstoß gegen § 4 Abs. 1 StVO	263
b) Bei vorsätzlichem Verstoß gegen § 4 Abs. 3 StVO	
5. Beweiswürdigung bei Geschwindigkeitsüberschreitung	
a) Bei Messung durch eine stationäre Anlage oder ein Handgerät	
b) Bei Messung durch Nachfahren	
c) Die örtlichen Verhältnisse im Bereich der Messstelle	
d) Bei vorsätzlicher Geschwindigkeitsüberschreitung	
	268
aa) Kenntnis von der zulässigen Geschwindigkeit	
bb) Kenntnis von der Überschreitung	
6. Beweiswürdigung bei Überholen trotz Überholverbots	269
7. Beweiswürdigung bei Verstoß gegen § 24a StVG	270
a) Bei Blutentnahme	
b) Bei Atemalkoholmessung	271
IV. Die rechtliche Würdigung	272

V. Die Rechtsfolgenbemessung 1. Die Festsetzung des Bußgelds 2. Zum Fahrverbot 2. Anordnung eines Fahrverbots nach § 25 StVG bei Vorliegen eines Regelfalls nach § 4 BKatV 2. Saa) Fall der beharrlichen Pflichtverletzung bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 2. 275 2. Bei Den Fall der groben Pflichtverletzung bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 2. 275 2. Bei Nichteinhalten des Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug 2. 276 2. Bei Nichteinhalten des Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug 2. 276 2. Bei Nichteinhalten des Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug 2. 276 2. Bei Nichteinhalten des Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug 2. 276 2. Bei Nichteinhalten des Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug 2. 276 2. Bei Nichteinhalten des Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug 2. 276 2. Bei Nichteinhalten des Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug 2. 276 2. Bei Nichteinhalten des Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug 2. 276 2. Bei Den Gelfahrzeiten des Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug 2. 276 2. Bei Den Bei Schappen des Schap	Inhaltsverzeichnis	XIX
1. Die Festsetzung des Bußelds	V. Die Berkerfeleerkerrensen	272
2. Zum Fahrverbot a) Anordnung eines Fahrverbots nach § 25 StVG bei Vorliegen eines Regelfalls nach § 4 BKatV		
a) Anordnung eines Fahrverbots nach § 25 StVG bei Vorliegen eines Regelfalls nach § 4 BKatV aa) Fall der beharrlichen Pflichtverletzung bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 275 bb) Fall der groben Pflichtverletzung 275 (1) Bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 275 (2) Bei Nichteinhalten des Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug 275 (3) Bei sonstigen Verströßen 276 cc) Fall des § 24a StVG 276 dd) Wenn von der Anordnung des Regelfahrverbots nicht abgesehen wird 276 foll Im Fall des § 24a StVG 276 (2) In den übrigen Regelfahrverbotsfällen nach der BKatV 277 b) Anordnung eines Fahrverbots, wenn kein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 284 aa) Aber beharrliche Pflichtverletzung gegeben ist 287 cc) Warum das Fahrverbot nicht unwerhältnismäßig ist 287 cc) Warum das Fahrverbot nicht unwerhältnismäßig ist 287 c) Ein Fahrverbot wird nicht angeordnet 289 ab) Obwohl ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 289 bb) Obwohl im Bußgeldbescheid ein Fahrverbot angeordnet war und ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 291 (1) Beharrlichkeit wird verneint 291 (2) Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint mird jedoch, dass die Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint mird jedoch, dass die Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint mird jedoch, dass die Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint mird jedoch, dass die Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint mird jedoch, dass die Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint mird jedoch, dass die Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint mird jedoch, dass die Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint mird jedoch, dass die Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint mird jedoch, dass die Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint mird jedoch, dass die Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint mird jedoch,		
nach § 4 BKarV a) Fall der beharrlichen Pflichtverletzung bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 275 bb) Fall der groben Pflichtverletzung 275 (1) Bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 275 (2) Bei Nichteinhalten des Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug 275 (3) Bei sonstigen Verstößen 276 cc) Fall des § 24a StVG 276 dd) Wenn von der Anordnung des Regelfahrverbots nicht abgeschen wird 276 (1) Im Fall des § 24a StVG (2) In den übrigen Regelfahrverbotsfällen nach der BKarV 277 b) Anordnung eines Fahrverbots, wenn kein Regelfall nach § 4 BKarV vorliegt 284 ab) Aber grobe Pflichtverletzung gegeben ist 287 cc) Warum das Fahrverbot nicht unverhälmismäßig ist 287 cc) Ein Fahrverbot wird nicht angeordnet 289 aa) Obwohl ein Regelfall nach § 4 BKarV vorliegt 289 bb) Obwohl im Bußgeldbescheid ein Fahrverbot angeordnet war und ein Regelfall nach § 4 BKarV nicht vorliegt 291 (1) Beharrlichkeit wird verneint 291 (2) Beharrlichkeit wird varneint 292 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BkarV 292 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BkarV oder grobe Zuwiderhandlung bejaht wird 292 VI. Die Kostenentscheidung 293 C. Urteil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, wenn der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist 293 7. Teil. Musterbeschlüsse und Musterverfügungen 295  1 Entscheidungen während der Untersuchungshaft 296 296 297 2086 Bericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO 297 209 2109 2200 2200 2200 2201 2202 2203 2203 2204 2204 2205 2205 2205 2206 2206 2206 2206 2206		2,5
Höchstgeschwindigkeit 275 b) Fall der groben Pflichtverletzung 275 (1) Bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 275 (2) Bei Nichteinhalten des Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug 275 (3) Bei sonstigen Verstößen 276 cc) Fall des § 24a StVG 276 dd) Wenn von der Anordnung des Regelfahrverbots nicht abgesehen wird 276 (1) Im Fall des § 24a StVG 276 (2) In den übrigen Regelfahrverbotsfällen nach der BKatV 277 b) Anordnung eines Fahrverbots, wenn kein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 284 aa) Aber beharrliche Pflichtverletzung gegeben ist 284 bb) Aber grobe Pflichtverletzung gegeben ist 287 c) Warum das Fahrverbot nicht unverhältnismäßig ist 287 c) Ein Fahrverbot wird nicht angeordnet 289 aa) Obwohl ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 289 bb) Obwohl im Bußgeldbescheid ein Fahrverbot angeordnet war und ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 289 bb) Obwohl im Bußgeldbescheid ein Fahrverbot angeordnet war und ein Regelfall hach § 4 BKatV incht vorliegt 291 (1) Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV 029 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV 04er grobe Zuwiderhandlung bejaht wird 292 VI. Die Kostenentscheidung 293 C. Urteil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, wenn der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist 293 7. Teil. Musterbeschlüsse und Musterverfügungen 295 1. Entscheidungen während der Untersuchungshaft 295 295 b) Muster 2: Vorlage der Akte zur besonderen Haftprüfung nach § 122 Abs. 1 StPO 295 2. Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO 295 3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 408 Abs. 2 StPO abzulehnen, weil es an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt 296 Muster 3: Einstellungsbeschluss nach § 206a Abs. 1 StPO 297 3. Ei		275
bb) Fall der groben Pflichtverletzung (1) Bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (275 (2) Bei Nichteinhalten des Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug (276 (26) Bei Nichteinhalten des Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug (276 (276 (26) All des § 24a StVG (276 (21) Im Fall des § 24a StVG (21) Im Gen übrigen Regelfahrverbots fällen nach der BKatV (277 (21) In den übrigen Regelfahrverbotsfällen nach der BKatV (277 (21) In den übrigen Regelfahrverbotsfällen nach der BKatV (277 (28) Anordnung eines Fahrverbots, wenn kein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt (284 (284 (284 (285 (287 (295 (295 (295 (295 (295 (295 (295 (295		
(1) Bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 275 (2) Bei Nichteinhalten des Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug 275 (3) Bei sonstigen Verstößen 276 cc) Fall des § 24a StVG 276 dd) Wenn von der Anordnung des Regelfahrverbots nicht abgesehen wird 276 (1) Im Fall des § 24a StVG 276 (2) In den übrigen Regelfahrverbotsfällen nach der BKatV 277 b) Anordnung eines Fahrverbots, wenn kein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 284 aa) Aber beharrliche Pflichtverletzung gegeben ist 284 bb) Aber grobe Pflichtverletzung gegeben ist 287 cc) Warum das Fahrverbot nicht unverhältnismäßig ist 287 cc) Warum das Fahrverbot nicht unverhältnismäßig ist 287 c) Ein Fahrverbot wird nicht angeordnet 289 aa) Obwohl ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 289 bb) Obwohl im Bußgeldbescheid ein Fahrverbot angeordnet war und ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 291 (1) Beharrlichkeit wird verneint 291 (2) Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV oder grobe Zuwiderhandlung bejaht wird 292 VI. Die Kostenentscheidung 293 C. Urteil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, wenn der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist 293 T. Teil. Musterbeschlüsse und Musterverfügungen 295 1. Entscheidungen während der Untersuchungshaft 295 a) Muster 1: Beschlagnahme von ab- oder eingehenden Schreiben während der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste Gericht 295 b) Muster 2: Vorlage der akte zur besonderen Haftprüfung nach § 122 Abs. 1 StPO 295 2. Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO 295 3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 408 Abs. 2 StPO abzulehnen, weil es an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt 296 Muster 4: Einstellungsbeschluss nach § 206a Abs. 1 StPO 299 3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206a Abs. 1 StPO 299 4. Maßnahmen in Vorbereitung der Huntersuchung hinsichtlich der Verhandlungsfähigkeit eines Betroffenen bzw. Angek		
(2) Bei Nichteinhalten des Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug 275 (3) Bei sonstigen Verstößen 276 cc) Fall des § 24a StVG 276 dd) Wenn von der Anordnung des Regelfahrverbots nicht abgeschen wird 276 (1) Im Fall des § 24a StVG 276 (2) In den übrigen Regelfahrverbotsfällen nach der BKatV 277 b) Anordnung eines Fahrverbots, wenn kein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 284 aa) Aber beharrliche Pflichtverletzung gegeben ist 284 bb) Aber grobe Pflichtverletzung gegeben ist 284 bb) Aber grobe Pflichtverletzung gegeben ist 287 cc) Warum das Fahrverbot nicht unverhältnismäßig ist 287 cc) Ein Fahrverbot wird nicht angeordnet 289 aa) Obwohl ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 289 ab) Obwohl ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 289 bb) Obwohl ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 291 (1) Beharrlichkeit wird verneint 291 (2) Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 5. 2 BkatV v 292 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 5. 2 BkatV oder grobe Zuwiderhandlung bejaht wird 292 VI. Die Kostenentscheidung 293 c. Urreil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, wenn der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist 293 c. Interscheidungen während der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste Gericht 295 b) Muster 2: Vorlage der Akte zur besonderen Haftprüfung nach § 122 Abs. 1 StPO 10 295 2. Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO 10 295 2. Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO 10 295 2. Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO 10 296 295 2. Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO 10 297 3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206 Abs. 1 StPO 299 3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206 Abs. 1 StPO 299 4. Maßnahmen in Vorbereitung der Hauptve		
(3) Bei sonstigen Verstößen 276 cc) Fall des § 24a StVG 276 dd) Wenn von der Anordnung des Regelfahrverbots nicht abgeschen wird 276 (1) Im Fall des § 24a StVG 276 (2) In den übrigen Regelfahrverbotsfällen nach der BKatV 277 b) Anordnung eines Fahrverbots, wenn kein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 284 aa) Aber beharrliche Pflichtverletzung gegeben ist 284 bb) Aber grobe Pflichtverletzung gegeben ist 287 cc) Warum das Fahrverbot nicht unverhältnismäßig ist 287 cc) Ein Fahrverbot wird nicht angeordnet 289 aa) Obwohl ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 289 bb) Obwohl im Bußgeldbescheid ein Fahrverbot angeordnet war und ein Regelfall nach § 4 BKatV nicht vorliegt 291 (1) Beharrlichkeit wird verneint 291 (2) Beharrlichkeit wird verneint 291 (2) Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BkatV 292 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV 292 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV 292 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV 292 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV 292 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV 292 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV 292 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV 292 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV 292  VI. Die Kostenentscheidung  C. Urteil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, wenn der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist 293  Der Gericht 200 Gericht beschließen den Schreiben während der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste Gericht 200 Gericht der Schreiben während der		
cc) Fall des § 24a StVG dd) Wenn von der Anordnung des Regelfahrverbots nicht abgesehen wird 276 (1) Im Fall des § 24a StVG 276 (2) In den übrigen Regelfahrverbotsfällen nach der BKatV 277 b) Anordnung eines Fahrverbots, wenn kein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 284 aa) Aber beharrliche Plichtverletzung gegeben ist 284 bb) Aber grobe Pflichtverletzung gegeben ist 287 cc) Warum das Fahrverbot nicht unverhältnismäßig ist 287 c) Ein Fahrverbot wird nicht angeordnet 289 aa) Obwohl ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 289 ab) Obwohl im Bußgeldbescheid ein Fahrverbot angeordnet war und ein Regelfall nach § 4 BKatV nicht vorliegt 291 (1) Beharrlichkeit wird verneint 291 (2) Beharrlichkeit wird vawar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BkatV 292 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV oder grobe Zuwiderhandlung bejaht wird 292 VI. Die Kostenentscheidung 293 C. Urteil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, wenn der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist 293 7. Teil. Musterbeschlüsse und Musterverfügungen 295 a) Muster 1: Beschlagnahme von ab- oder eingehenden Schreiben während der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste Gericht 295 b) Muster 2: Vorlage der Akte zur besonderen Haftprüfung nach § 122 Abs. 1 StPO 295 2. Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO nicht zu eröffnen bzw. den Erlass eines von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehls gemäß § 408 Abs. 2 StPO abzulehnen, weil es an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt Muster 3: Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens bzw. Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls nach § 408 Abs. 2 StPO 3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206 Abs. 1 StPO 296 3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206 Abs. 1 StPO 297 3. Einstellung der Verfahrens gemäß § 206 Abs. 1 StPO 298 Muster 4: Einstellungsbeschluss nach § 206 Abs. 1 StPO 299 4.		
dd) Wenn von der Anordnung des Regelfahrverbots nicht abgesehen wird  (1) Im Fall des § 24a StVG  (2) In den übrigen Regelfahrverbotsfällen nach der BKatV  276  (2) In den übrigen Regelfahrverbotsfällen nach der BKatV  277  b) Anordnung eines Fahrverbots, wenn kein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt  284  aa) Aber behartliche Pflichtverletzung gegeben ist  287  c) Warum das Fahrverbot nicht unverhältnismäßig ist  287  c) Ein Fahrverbot wird nicht angeordnet  289  aa) Obwohl ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt  289  b) Obwohl im Bußgeldbescheid ein Fahrverbot angeordnet war und ein  Regelfall nach § 4 BKatV nicht vorliegt  291  (1) Behartlichkeit wird verneint  291  (2) Behartlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die  Behartlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die  Behartlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die  Behartlichkeit wird verneint  292  (3) Oder, falls Behartlichkeit von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall  des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV  VI. Die Kostenentscheidung  293  C. Urteil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, wenn der Einspruch gemäß  § 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist  293  7. Teil. Musterbeschlüsse und Musterverfügungen  295  1) Entscheidungen während der Untersuchungshaft  der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste  Gericht  295  b) Muster 1: Beschlagnahme von ab- oder eingehenden Schreiben während  der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste  Gericht  295  b) Muster 2: Vorlage der Akte zur besonderen Haftprüfung  nach § 122 Abs. 1 StPO  295  2 Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO  nicht zu eröffnen bzw. den Erlasse eines von der Staatsanwaltschaft  beantragten Straßefehls gemäß § 408 Abs. 2 StPO abzulehnen, weil es an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt  Muster 3: Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens bzw. Ablehnung  des Erlasses eines Straßefehls nach § 408 Abs. 2 StPO  3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206 Ab		
(1) Im Fall des § 24a stVG (2) In den übrigen Regelfahrverbotsfällen nach der BKatV (2) In den übrigen Regelfahrverbotsfällen nach der BKatV (277 b) Anordnung eines Fahrverbots, wenn kein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt (284 aa) Aber beharrliche Pflichtverletzung gegeben ist (287 cc) Warum das Fahrverbot nicht unverhältnismäßig ist (287 cc) Ein Fahrverbot wird nicht angeordnet (289 aa) Obwohl ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt (290 aa) Obwohl im Bußgeldbescheid ein Fahrverbot angeordnet war und ein (291 (1) Beharrlichkeit wird verneint (291 (2) Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die (294 Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die (295 Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die (296 Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall (297 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall (298 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall (299 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall (290 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall (291 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall (293 (4) Die Kostenentscheidung (5) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall (294 (5) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall (295 (5) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall (296 (6) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall (297 (6) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall (298 (6) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall (299 (6) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall (299 (6) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall (299 (7) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall (290 (8) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starke		
(2) In den übrigen Regelfahrverbotsfällen nach der BKatV 277 b) Anordnung eines Fahrverbots, wenn kein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 284 aa) Aber beharrliche Pflichtverletzung gegeben ist 287 cb) Warum das Fahrverbot nicht unverhältnismäßig ist 287 c) Ein Fahrverbot wird nicht angeordnet 289 aa) Obwohl ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 289 bb) Obwohl im Bußgeldbescheid ein Fahrverbot angeordnet war und ein Regelfall nach § 4 BKatV nicht vorliegt 291 (1) Beharrlichkeit wird verneint 291 (2) Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BkatV 2004 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BkatV 202 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BkatV 2004 VI. Die Kostenentscheidung 293  C. Urteil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, wenn der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist 293  7. Teil. Musterbeschlüsse und Musterverfügungen 295  1. Entscheidungen während der Untersuchungshaft 295 a) Muster 1: Beschlagnahme von ab- oder eingehenden Schreiben während der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste Gericht 2012 Behartlichte, den Akte zur besonderen Haftprüfung nach § 122 Abs. 1 StPO 295 2. Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO 1012 C. Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO 295 2. Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO 295 3. Einstellung der Eröffnung des Verfahrens bzw. Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls nach § 408 Abs. 2 StPO abzulehnen, weil es an einem hinreichenden Tartverdacht fehlt 296 Muster 3: Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens bzw. Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls nach § 408 Abs. 2 StPO 297 3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206a Abs. 1 StPO 299 4. Maßnahmen in Vorbereitung der Hauptverhandlung 299 a) Muster 5: Anor		
aa) Aber beharrliche Pflichtverletzung gegeben ist 287 c) Wirm das Fahrverbot nicht unverhältnismäßig ist 287 c) Ein Fahrverbot wird nicht angeordnet 289 aa) Obwohl ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 289 bb) Obwohl im Bußgeldbescheid ein Fahrverbot angeordnet war und ein Regelfall nach § 4 BKatV nicht vorliegt 291 (1) Beharrlichkeit wird verneint 291 (2) Beharrlichkeit wird zwar bejaht, verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BkatV 292 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV 392 VI. Die Kostenentscheidung 293 C. Urteil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, wenn der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist 293  7. Teil. Musterbeschlüsse und Musterverfügungen 295 a) Muster 1: Beschlagnahme von ab- oder eingehenden Schreiben während der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste Gericht 295 b) Muster 2: Vorlage der Akte zur besonderen Haftprüfung nach § 122 Abs. 1 StPO 295 2. Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO nicht zu eröffnen bzw. den Eriass eines von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehls gemäß § 408 Abs. 2 StPO abzulehnen, weil es an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt 296 Muster 3: Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens bzw. Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls nach § 408 Abs. 2 StPO 352 B. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206 Abs. 1 StPO 297 3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206a Abs. 1 StPO 299 4. Maßnahmen in Vorbereitung der Hauptverhandlung 299 a) Muster 5: Anordnung der Untersuchung hinsichtlich der Verhandlungsfähigkeit eines Betroffenen bzw. Angeklagten 299		277
bb) Aber grobe Pflichtverletzung gegeben ist c) Warum das Fahrverbot nicht unverhältnismäßig ist 287 c) Ein Fahrverbot wird nicht angeordnet 289 aa) Obwohl ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 289 bb) Obwohl im Bußgeldbescheid ein Fahrverbot angeordnet war und ein Regelfall nach § 4 BKatV nicht vorliegt 291 (1) Beharrlichkeit wird verneint (2) Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BkatV 292 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BkatV oder grobe Zuwiderhandlung bejaht wird 292 VI. Die Kostenentscheidung 293 C. Urteil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, wenn der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist 293 7. Teil. Musterbeschlüsse und Musterverfügungen 295 1. Entscheidungen während der Untersuchungshaft 296 297 3. Muster 1: Beschlagnahme von ab- oder eingehenden Schreiben während der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste Gericht 295 b) Muster 2: Vorlage der Akte zur besonderen Haftprüfung nach § 122 Abs. 1 StPO 295 2. Das Gericht beschlüßt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO nicht zu eröffnen bzw. den Erlass eines von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehls gemäß § 408 Abs. 2 StPO abzulehnen, weil es an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt Muster 3: Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens bzw. Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls nach § 408 Abs. 2 StPO 3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206a Abs. 1 StPO 296 4. Maßnahmen in Vorbereitung der Hauptverhandlung 297 3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206a Abs. 1 StPO 299 4. Maßnahmen in Vorbereitung der Hauptverhandlung 299 a) Muster 5: Anordnung der Untersuchung hinsichtlich der Verhandlungsfähigkeit eines Betroffenen bzw. Angeklagten 299	b) Anordnung eines Fahrverbots, wenn kein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt	284
cc) Warum das Fahrverbot nicht unverhältnismäßig ist 287 c) Ein Fahrverbot wird nicht angeordnet 289 aa) Obwohl ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 289 bb) Obwohl im Bußgeldbescheid ein Fahrverbot angeordnet war und ein Regelfall nach § 4 BKatV nicht vorliegt 291 (1) Beharrlichkeit wird verneint 291 (2) Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BkatV 292 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV oder grobe Zuwiderhandlung bejaht wird 292 VI. Die Kostenentscheidung 293 C. Urteil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, wenn der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist 293 7. Teil. Musterbeschlüsse und Musterverfügungen 295 a) Muster 1: Beschlagnahme von ab- oder eingehenden Schreiben während der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste Gericht 295 b) Muster 2: Vorlage der Akte zur besonderen Haftprüfung nach § 122 Abs. 1 StPO nicht zu eröffnen bzw. den Eriass eines von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehls gemäß § 408 Abs. 2 StPO abzulehnen, weil es an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt 296 Muster 3: Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens bzw. Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls nach § 408 Abs. 2 StPO 297 3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206 Abs. 1 StPO 298 Muster 4: Einstellungsbeschluss nach § 206 Abs. 1 StPO 299 4. Maßnahmen in Vorbereitung der Huptverhandlung 299 a) Muster 5: Anordnung der Untersuchung hinsichtlich der Verhandlungsfähigkeit eines Betroffenen bzw. Angeklagten 299		
c) Ein Fahrverbot wird nicht angeordnet 289 aa) Obwohl ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 289 bb) Obwohl im Bußgeldbescheid ein Fahrverbot angeordnet war und ein Regelfall nach § 4 BKatV nicht vorliegt 291 (1) Beharrlichkeit wird verneint 291 (2) Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV 292 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV 292 VI. Die Kostenentscheidung 293 C. Urteil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, wenn der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist 293 7. Teil. Musterbeschlüsse und Musterverfügungen 295 a) Muster 1: Beschlagnahme von ab- oder eingehenden Schreiben während der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste Gericht 295 b) Muster 2: Vorlage der Akte zur besonderen Haftprüfung nach § 122 Abs. 1 StPO 295 2. Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO nicht zu eröffnen bzw. den Erlass eines von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehls gemäß § 408 Abs. 2 StPO abzulehnen, weil es an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt 296 Muster 3: Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens bzw. Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls nach § 408 Abs. 2 StPO 297 3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206a Abs. 1 StPO 298 Muster 4: Einstellungsbeschluss nach § 206a Abs. 1 StPO 299 4. Maßnahmen in Vorbereitung der Hauptverhandlung 299 a) Muster 5: Anordnung der Untersuchung hinsichtlich der Verhandlungsfähigkeit eines Betroffenen bzw. Angeklagten 299		
aa) Obwohl ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt 289 bb) Obwohl im Bußgeldbescheid ein Fahrverbot angeordnet war und ein Regelfall nach § 4 BKatV nicht vorliegt 291 (1) Beharrlichkeit wird verneint 291 (2) Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BkatV 292 (3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV oder grobe Zuwiderhandlung bejaht wird 292 VI. Die Kostenentscheidung 293 C. Urteil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, wenn der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist 293  7. Teil. Musterbeschlüsse und Musterverfügungen 295 a) Muster 1: Beschlagnahme von ab- oder eingehenden Schreiben während der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste Gericht 295 b) Muster 2: Vorlage der Akte zur besonderen Haftprüfung nach § 122 Abs. 1 StPO 295 2. Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO nicht zu eröffnen bzw. den Erlass eines von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehls gemäß § 408 Abs. 2 StPO abzulehnen, weil es an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt 296 Muster 3: Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens bzw. Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls nach § 408 Abs. 2 StPO 297 3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206a Abs. 1 StPO 298 Muster 4: Einstellungsbeschluss nach § 206a Abs. 1 StPO 299 4. Maßnahmen in Vorbereitung der Hauptverhandlung 299 a) Muster 5: Anordnung der Untersuchung hinsichtlich der Verhandlungsfähigkeit eines Betroffenen bzw. Angeklagten 299		
bb) Obwohl im Bußgeldbescheid ein Fahrverbor angeordnet war und ein Regelfall nach § 4 BKatV nicht vorliegt		
Regelfall nach § 4 BKatV nicht vorliegt		289
(1) Beharrlichkeit wird verneint (2) Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht is wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BkarV		291
(2) Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BkatV		
Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BkartV		
(3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV oder grobe Zuwiderhandlung bejaht wird 292 VI. Die Kostenentscheidung 293  C. Urteil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, wenn der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist 293  7. Teil. Musterbeschlüsse und Musterverfügungen 295  1. Entscheidungen während der Untersuchungshaft 295  a) Muster 1: Beschlagnahme von ab- oder eingehenden Schreiben während der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste Gericht 295  b) Muster 2: Vorlage der Akte zur besonderen Haftprüfung nach § 122 Abs. 1 StPO 295  2. Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO nicht zu eröffnen bzw. den Erlass eines von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehls gemäß § 408 Abs. 2 StPO abzulehnen, weil es an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt 296  Muster 3: Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens bzw. Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls nach § 408 Abs. 2 StPO 297  3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206a Abs. 1 StPO 298  Muster 4: Einstellungsbeschluss nach § 206a Abs. 1 StPO 299  4. Maßnahmen in Vorbereitung der Hauptverhandlung 299  a) Muster 5: Anordnung der Untersuchung hinsichtlich der Verhandlungsfähigkeit eines Betroffenen bzw. Angeklagten 299	Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall	
des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV oder grobe Zuwiderhandlung bejaht wird 292 VI. Die Kostenentscheidung 293 C. Urteil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, wenn der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist 293 7. Teil. Musterbeschlüsse und Musterverfügungen 295 1. Entscheidungen während der Untersuchungshaft 295 a) Muster 1: Beschlagnahme von ab- oder eingehenden Schreiben während der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste Gericht 295 b) Muster 2: Vorlage der Akte zur besonderen Haftprüfung nach § 122 Abs. 1 StPO 295 2. Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO nicht zu eröffnen bzw. den Erlass eines von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehls gemäß § 408 Abs. 2 StPO abzulehnen, weil es an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt 296 Muster 3: Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens bzw. Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls nach § 408 Abs. 2 StPO 297 3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206a Abs. 1 StPO 298 Muster 4: Einstellungsbeschluss nach § 206a Abs. 1 StPO 299 4. Maßnahmen in Vorbereitung der Hauptverhandlung 299 a) Muster 5: Anordnung der Untersuchung hinsichtlich der Verhandlungsfähigkeit eines Betroffenen bzw. Angeklagten 299		292
VI. Die Kostenentscheidung  C. Urteil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, wenn der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist  293  7. Teil. Musterbeschlüsse und Musterverfügungen  295  1. Entscheidungen während der Untersuchungshaft  295  a) Muster 1: Beschlagnahme von ab- oder eingehenden Schreiben während der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste Gericht  3295  b) Muster 2: Vorlage der Akte zur besonderen Haftprüfung  nach § 122 Abs. 1 StPO  295  2. Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO  nicht zu eröffnen bzw. den Erlass eines von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehls gemäß § 408 Abs. 2 StPO abzulehnen, weil es an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt  296  Muster 3: Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens bzw. Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls nach § 408 Abs. 2 StPO  3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206a Abs. 1 StPO  297  3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206a Abs. 1 StPO  298  Muster 4: Einstellungsbeschluss nach § 206a Abs. 1 StPO  299  4. Maßnahmen in Vorbereitung der Hauptverhandlung  299  a) Muster 5: Anordnung der Untersuchung hinsichtlich der Verhandlungsfähigkeit eines Betroffenen bzw. Angeklagten  299		
C. Urteil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, wenn der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist		
\$ 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist	VI. Die Kostenentscheidung	293
7. Teil. Musterbeschlüsse und Musterverfügungen		
1. Entscheidungen während der Untersuchungshaft	§ 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist	293
1. Entscheidungen während der Untersuchungshaft		
a) Muster 1: Beschlagnahme von ab- oder eingehenden Schreiben während der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste Gericht	7. Teil. Musterbeschlüsse und Musterverfügungen	295
a) Muster 1: Beschlagnahme von ab- oder eingehenden Schreiben während der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste Gericht	1. Entscheidungen während der Untersuchungshaft	295
der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste Gericht		
b) Muster 2: Vorlage der Akte zur besonderen Haftprüfung nach § 122 Abs. 1 StPO	der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste	
nach § 122 Abs. 1 StPO  295  2. Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO nicht zu eröffnen bzw. den Erlass eines von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehls gemäß § 408 Abs. 2 StPO abzulehnen, weil es an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt 296 Muster 3: Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens bzw. Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls nach § 408 Abs. 2 StPO 297  3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206a Abs. 1 StPO 298 Muster 4: Einstellungsbeschluss nach § 206a Abs. 1 StPO 299  4. Maßnahmen in Vorbereitung der Hauptverhandlung 299 a) Muster 5: Anordnung der Untersuchung hinsichtlich der Verhandlungsfähigkeit eines Betroffenen bzw. Angeklagten 299		295
2. Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO nicht zu eröffnen bzw. den Erlass eines von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehls gemäß § 408 Abs. 2 StPO abzulehnen, weil es an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt		405
nicht zu eröffnen bzw. den Erlass eines von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehls gemäß § 408 Abs. 2 StPO abzulehnen, weil es an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt		295
beantragten Strafbefehls gemäß § 408 Abs. 2 StPO abzulehnen, weil es an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt		
einem hinreichenden Tatverdacht fehlt		
des Erlasses eines Strafbefehls nach § 408 Abs. 2 StPO		296
des Erlasses eines Strafbefehls nach § 408 Abs. 2 StPO	Muster 3: Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens bzw. Ablehnung	
Muster 4: Einstellungsbeschluss nach § 206a Abs. 1 StPO		
4. Maßnahmen in Vorbereitung der Hauptverhandlung		
a) Muster 5: Anordnung der Untersuchung hinsichtlich der Verhandlungsfähigkeit eines Betroffenen bzw. Angeklagten		
eines Betroffenen bzw. Angeklagten		299
		200
	b) Muster 6: Ablehnung der Bestellung eines Pflichtverteidigers durch den	<b>∠</b> フプ
Vorsitzenden des Gerichts (§ 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO)		301

	c)	Muster /: Gewahrung des rechtlichen Gehors nach § 142 Abs. 5 S. 1 StPO	
			302
	d)	Muster 8: Bestellung eines Pflichtverteidigers durch den Vorsitzenden	
		1 = 1	302
	e)	Muster 9: Gewährung des rechtlichen Gehörs vor Aufhebung (§ 143 StPO)	
			303
			304
	g)	Muster 11: Ablehnung der Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung	
			304
	h)	Muster 12: Einholung einer Aussagegenehmigung für Richter und Beamte	
		(§ 54 Abs. 1, Abs. 4 StPO)	306
	i)	Muster 13: Ersuchen um Offenbarung der Identität eines Verdeckten Ermittlers	307
	j)		307
	k)	Muster 15: Ablehnung der Zulassung als Nebenkläger, wenn der Anschluss	
		als Nebenkläger nicht berechtigt (§ 396 Abs. 2 S. 1 StPO) oder nicht geboten	
		(§ 396 Abs. 2 S. 2 StPO) ist	309
	1)	Muster 16: Bestellung eines psychosozialen Prozessbegleiters oder eines Beistands,	
		Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§§ 406g, 406h StPO)	309
	m)	Muster 17: Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 StPO) und	
		Terminsbestimmung (§ 213 StPO)	310
	n)	Muster 18: Vorführungshaftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO	312
5.		erfügungen und Entscheidungen im Rahmen der Bewährungsüberwachung	313
	a)	Muster 19: Umwandlung einer erteilten Auflage (§ 56e StGB, §§ 15 Abs. 3 S. 1,	
			313
	b)	Muster 20: Nachträgliche Änderung von (Bewährungs-)Auflagen	
	ĺ		314
	c)	Muster 21: Schreiben an Verurteilten vor einer beabsichtigten Verlängerung	
	,		315
	d)	Muster 22: Beschluss über die Verlängerung der Bewährungszeit	
	,		315
	e)	Muster 23: Schreiben an Verurteilten vor einer Entscheidung über einen	
	,	Widerruf der Strafaussetzung und/oder der Verhängung von Jugendarrest	
		nach §§ 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 S. 1 und S. 2 JGG - mit Gelegenheit	
		zur mündlichen Anhörung – (§ 453 Abs. 1 S. 2 und S. 3 StPO, § 58	
			317
	f)	Muster 24: Widerruf der Strafaussetzung (§ 26 Abs. 1, Abs. 3 JGG,	
	,		318
	g)	Muster 25: Abgabe der Entscheidungen, die infolge der Aussetzung	
	0,	erforderlich werden (§ 58 Abs. 3 S. 2 JGG) und Abgabe der Vollstreckung	
			326
	h)	Muster 26: Aufhebung einer Abgabe nach § 58 Abs. 3 S. 2 JGG mit	
	,	entweder gleichzeitiger eigener (Wieder-)Übernahme oder Abgabe	
			327
	i)	Muster 27: Abgabe der Bewährungsüberwachung bei vorausgegangener	
	,	Verurteilung nach Erwachsenenrecht gemäß § 462a Abs. 2 S. 2 StPO	328
	i)	Muster 28: Aufhebung einer derartigen Abgabe mit gleichzeitiger	
			329
		Muster 29: Übernahmeverfügung, falls eine abgegebene	
			329
6.		ordnung von Ungehorsams- bzw. Erzwingungsarrest durch den Jugendrichter	
		Rahmen der Vollstreckung	330
	a)	Muster 30: Belehrung des nach Jugendrecht Verurteilten bei Auflagen-	
		oder Weisungsverstoß, dass die Verhängung von Jugendarrest oder	
		der Widerruf der Strafaussetzung drohen (§§ 23 Abs. 1 S. 4, 15 Abs. 3 S. 2,	
		11 Abs. 3 S. 1, 26 Abs. 1 Nr. 3 JGG)	330

Inhaltsverzeichnis
ı Verurteilten, vor der Entscheidung über
gendarrest nach §§ 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 S.
egenheit zur mündlichen Anhörung gemäß §§ 5-
G-wenn die Straftat mit dem Zuchtmittel der A

XXI

b) Muster 31: Schreiben an Verurteilten, vor der Entscheidung über	
die Verhängung von Jugendarrest nach §§ 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 S. 1	
und S. 2 JGG - mit Gelegenheit zur mündlichen Anhörung gemäß §§ 58	Abs. 1
S. 2, 65 Abs. 1 S. 3 JGG - wenn die Straftat mit dem Zuchtmittel der Au	
(§§ 13 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 15 Abs. 1 JGG) geahnder worden ist und die	
Auflage nicht befolgt wird	331
c) Muster 32: Schreiben an Verurteilten, wenn trotz bereits verbüßten	
Erzwingungsarrests weiter auf Erfüllung der Auflage bestanden und bei	
weiterer Nichterfüllung nochmals Arrest verhängt werden soll	332
d) Muster 33: Beschluss über die Verhängung von Erzwingungsarrest bei	
schuldhafter Nichterfüllung einer Auflage gemäß §§ 15 Abs. 3 S. 2,	
11 Abs. 3 S. 1 und 2 JGG	333
e) Muster 34: Absehen von der Vollstreckung eines bereits verhängten	
Jugendarrests gemäß §§ 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 S. 3 JGG	334
f) Muster 35: Beschluss über die Erledigterklärung der Auflage nach Vollstr	reckung
des Arrests gemäß § 15 Abs. 3 S. 3 JGG	334
c. 1	227
Stichwortverzeichnis	33/